

Beitragsordnung

Schwimmclub Hardtberg von 1968 e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung konkretisiert die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, und Umlagen gem. §7 der Satzung.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen.
2. Der Vorstand legt die Gebühren und Kursbeiträge fest.

§3 Aufnahmegebühr

1. Für Einzelpersonen: Die Gebühr für die Aufnahme in den Verein beträgt:
 - a) für Mitglieder bis zum 18. Geburtstag (Jugendliche) 24,-€
 - b) für Mitglieder ab dem 18. Geburtstag (Erwachsene) 36,-€
2. Für Familienangehörige: Ab dem dritten Familienmitglied wird unabhängig vom Lebensalter des aufzunehmenden Familienmitgliedes auf die Erhebung von Aufnahmegebühren verzichtet.
3. Bei Familienaufnahmen ab drei Familienmitglieder „in einem Zuge“ wird unabhängig vom Lebensalter der Familienmitglieder auf die Erhebung von Aufnahmegebühren verzichtet. Eine Familienaufnahme „in einem Zuge“ bedingt immer die Aufnahme auch eines Elternteiles.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Grundbeitrag beträgt:
 - a) aktives Mitglied bis zum 18. Geburtstag (Jugendliche) 10,-€
 - b) aktives Mitglied ab dem 18. Geburtstag (Erwachsene) 12,-€¹
 - c) Fördermitglied 5,-€
 - d) Ehrenmitglied 0,-€

¹ Das erwachsene Mitglied kann Zusatzleistungen wie , Sonderkonditionen bei vereinseigenen Kursen (Schwimm-und Aquafitnesskursen) oder bei sportlichen Angeboten ausgewählter Kooperationspartner (z.B. Fitnessstudio) in Anspruch nehmen.

2. Familienermäßigung ab der 3. Person:

Ab dem dritten Familienmitglied wird unabhängig vom Alter der Familienmitglieder ein pauschalierter monatlicher Familienbeitrag von 25,-€ erhoben.

3. Fördermitgliedschaft kann beantragt werden, wenn

- der Wohnsitz des Mitgliedes außerhalb des Einzugsgebietes des Vereinssitzes liegt oder verlegt wurde und wenn sich dort auch der Lebensmittelpunkt des Mitgliedes befindet und das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht oder nur in sehr geringem Umfang nutzt oder
- das Mitglied keine sportlichen Angebote des Vereins nutzt.

4. Als Einzugsgebiet wird ein Radius von 20 km um den Vereinssitz bestimmt.

5. Eine Ermäßigung des Beitrages für die Fördermitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

6. Über den Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Voraussetzungen auf Fördermitgliedschaft werden jährlich durch den Vorstand überprüft.

7. Liegen die Voraussetzungen für eine Fördermitgliedschaft nicht mehr vor, sind wieder die Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder zu entrichten.

§5 Kursbeiträge

1. Zur Vermittlung des Schwimm- und Gesundheitssportes führt der Verein neben dem normalen Training Lern- und Sonderkurse durch.

2. Die Teilnehmer an diesen Kursen zahlen einen Kursbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.

3. Bei einem Wechsel vom Kursteilnehmer zur aktiven Mitgliedschaft gemäß §4 entfällt die Aufnahmegebühr.

4. Aktive Mitglieder nach §4 der Beitragsordnung zahlen für die Teilnahme an einem Kurs nur den halben Kursbeitrag.

§6 Zahlungsweg

1. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, die Kursbeiträge sowie sonstige Zahlungen sind unbar zu zahlen. Dem HSC ist zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit er im Lastschriftverfahren die Beiträge zeitgerecht einziehen kann. Deshalb muss das Mitgliedskonto zum jeweiligen Einzugsstermin (siehe dazu §7) die nötige Deckung aufweisen.

2. Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften, das heißt durch einen erfolglosen Einzugsversuch entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten, sofern das Mitglied diesen Umstand zu vertreten hat.

3. Bei fehlgeschlagenen Einzügen trägt der Verursacher die anfallende Bankgebühr.

§7 Zahlungstermine

1. Die Aufnahmegebühr ist mit dem nächsten Einzugstermin fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge nach §4 sind grundsätzlich halbjährlich im Voraus zu zahlen.
3. Sonstige Gebühren und Umlagen sind jeweils zu den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Terminen fällig.
4. Die Kursbeiträge nach §5 müssen grundsätzlich vor Kursbeginn entrichtet werden.

§8 Zahlungsverzug

1. Maßgebend für die Feststellung pünktlicher Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Girokonto des Vereins.
2. Die Zulassung zur Teilnahme an einer Veranstaltung des Vereins kann vom Nachweis der Zahlung des Beitrags für das laufende oder letzte Halbjahr abhängig gemacht werden.

§9 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Beitragsordnung kann der Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe und auf Antrag des Mitgliedes beschließen. Der Ausnahmebeschluss muss im Einklang mit der Satzung stehen und darf den Gleichbehandlungsanspruch der Mitglieder nicht schmälern.

§10 Änderungen der Beitragsordnung

1. Änderungen dieser Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Eine Änderung der Beitragsordnung durch Dringlichkeitsanträge ist nicht zulässig.

§11 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.04.2012 vorgestellt und beschlossen.